

hohe Staatsregierung zu ersuchen, den Entwurf der künftigen Bergbauverfassung, vor dessen Vorlegung an die Stände, durch den Druck dem Publicum zugänglich zu machen." Stimmt die Kammer diesem Antrage bei? — Derselbe wird bei 66 Anwesenden durch 39 gegen 27 Stimmen abgelehnt.

Präsident D. Haase: Es bedarf wohl keiner Erwähnung weiter, und es ist kein Bedenken dabei, diese Petition noch an die erste Kammer zu geben. Wir kommen nun auf den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, auf den Bericht der dritten Deputation über zwei Petitionen, die unlängst erfolgte Aufhebung der Ephorie Golditz betreffend, sowie über eine Petition, die Belassung der Parochieen Frankenberg und Sachsenburg bei der Ephorie Chemnitz betreffend.

(Staatsminister v. Bietersheim tritt in den Saal.)

Referent Abg. D. Plagmann: Der Bericht der dritten Deputation lautet:

Eine von den Stadtverordneten zu Golditz und den Vertretern der zu der dasigen Parochie gehörigen Dörfer an die hohe Ständeversammlung und zunächst an deren zweite Kammer gerichtete, die unlängst erfolgte Aufhebung der Ephorie Golditz betreffende Petition wurde, nachdem sie von einem Mitgliede der zweiten Kammer bevortwortet und zu der seinigen gemacht worden war, durch Beschluß der zweiten Kammer an die Deputation zur Berichtserstattung gewiesen. Ganz gleiche Bewandniß hat es mit einer von 20 zur vormaligen Ephorie Golditz gehörig gewesenen und beziehentlich den Ephorieen Leisnig und Rochlitz zugetheilten Ortschaften eingegangenen Petition. Allenfalls Petenten halten sich durch die im Jahre 1842 erfolgte gänzliche Auflösung der Ephorie Golditz, durch die Verlegung des Ephoralssitzes von dieser Stadt und die Ueberweisung der darunter gehörig gewesenen Parochieen an die Superintenduren Rochlitz, Leisnig und Borna sehr beschwert und benachtheiligt. Nachdem, wie die Petenten anführen, bereits auf des Stadtraths zu Golditz unterm 5. Januar 1842 an das königliche hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts gerichtetes Gesuch:

die daselbst bestandene Ephorie fortbestehen zu lassen, oder, dafern diese in ihrem ganzen Umfange nicht zu erhalten sei, nur die entferntesten Parochieen davon zu trennen, unterm 24. desselben Monats eine Verordnung der königlichen Kreisdirection zu Leipzig des Inhalts erfolgt war:

daß zwar eine definitive Entscheidung in der Sache noch nicht erfolgt sei, der Widerspruch des Stadtraths aber entscheidende Berücksichtigung nicht erlangen könne, aus Gründen, welche eine gleichmäßigere Eintheilung der Ephoralbezirke des Landes dringend geböten,

und nachdem derselbe Stadtrath sich am 7. Juni 1842 wider die Ausführung dieses Beschlusses an des Königs Majestät allerunterthänigst gewendet hatte, hierauf jedoch am 9. August desselben Jahres von Seiten der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister eine Verordnung dahin ergangen war:

daß dem Antrage des Stadtraths zu Golditz nicht entsprochen werden könne, da die fragliche Maßregel einen Theil eines allgemeinen definitiven Plans zu besserer Eintheilung der Ephorieen und zu Herstellung der erforderlichen mehrern Gleichheit derselben bilde, dieser Plan aber, welcher bereits der Prüfung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister unterlegen und deren Genehmigung erlangt habe, durch Beibehaltung der Superintendur zu Golditz gänzlich gestört und aufgehoben werden würde;

II. 42.

richten nunmehr die Petenten an die dormalige hohe Ständeversammlung die Bitte:

bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen und dahin sich zu verwenden, daß die Ephorie Golditz mit dem Sitze eines Ephorus in dieser Stadt bald wieder hergestellt werde.

Zur Begründung dieser Bitte führen sie an:

I.

„daß den Vortheil, welcher höchstens einigen Parochieen der vormaligen colditzer Ephorie und zwar bloß hinsichtlich der nähern Entfernung vom Sitze ihres jetzigen Ephorus gewährt werde, der Nachtheil, den die weit größere Zahl der übrigen Parochieen durch die Auflösung erleide, bei weitem überwiege, namentlich aber

II.

die Stadt Golditz durch die gänzliche Aufhebung ihrer Ephorie sich sehr benachtheiligt fühlen müsse.“

Zur Unterstützung dieser Behauptungen ist Folgendes angeführt worden:

ad I.

Das hohe Ministerium des Cultus sei früher der Ansicht gefolgt, daß es vortheilhafter sei, große Ephorieen nicht bestehen zu lassen, und habe deshalb neue Ephorieen, z. B. zu Döbeln und Altenberg gebildet, allein jetzt verfolge dieses hohe Ministerium eine ganz entgegengesetzte Richtung, welche eben zur Wiederaufhebung der unlängst gestifteten Ephorieen zu Döbeln und Altenberg und jetzt zur Ueberweisung aller Theile der colditzer Ephorie, von mehr als 17,000 Seelen, an die Ephorieen Rochlitz, Borna und Leisnig, deren erstere beide an sich schon über 20,000 Seelen umfaßt hätten, geführt habe. Wenn aber im Allgemeinen schon der öftere Wechsel der Einbeziehung, in Folge dessen namentlich Ortschaften in der döbelnschen Gegend in einem Zeitraum von ungefähr 10 Jahren sogar drei verschiedenen Ephorieen angehört hätten, wobei z. B. das nur 1 Stunde von der Ephoralstadt Waldheim entfernte Dorf Knobelsdorf an die über 4 Stunden entlegene Ephoralstadt Rossen gewiesen worden sei, einen guten Eindruck nicht machen könne; wenn ferner der kleinere Umfang eines Ephoralbezirks die Aufsicht über Parochieen und Schulbezirke erleichtere und dem Ephorus es möglich mache, dem ihm zugleich zugetheilten Pfarramte mehr Zeit zu widmen, als in einer umfangreichen Ephorie, bei den sehr vermehrten Ephoralgeschäften und nöthigen Reisen geschehen könne, so würde auch noch besonders durch Aufhebung der Ephorie Golditz die bei weitem größere Zahl der dazu gehörig gewesenen Parochieen und Schulbezirke außerordentlich benachtheiligt. Diese Ephorie habe im Jahre 1838

lt. Kirchlich-statist. Handbuch für das Königreich Sachsen, herausgegeben von Superintendent Haan zu Leisnig, S. 123,

aus 15 Parochieen mit 77 Ortschaften, incl. 2 Städten, und zur Zeit der Aufhebung, nachdem bereits 2 Orte (Großbuch und Bernbruch) der Ephorie Grimma zugetheilt worden, aus 13 Parochieen bestanden. Von diesen waren

- an die Ephorie Leisnig 6 Parochieen,
- an die Ephorie Rochlitz 5 Parochieen,
- an die Ephorie Borna 2 Parochieen

übergegangen.

Wollen nun auch die Petenten den Zweck dieser Ueberweisung weder in einer beabsichtigten Vermehrung der Einkünfte der Ephoren zu Rochlitz, Leisnig oder Borna, noch in einer Erleichterung des mit der Superintendur verbunden gewesenen Pfarramts in Golditz selbst, dem ein Diaconus zur Seite stehe, suchen, so finden sie doch eine Erleichterung der betroffenen ein-